

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.014.023

Wien, am 12. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Nr. **4641/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)*
 - b. *Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*
- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
 - a. *Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153 ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen (und nicht auf Rahmenverträge) bezieht.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 können allerdings seitens des Ressorts keine näheren Angaben getätigt werden.

Folgende Rahmenvereinbarungen bestehen aktuell im BMI:

Rahmenvereinbarung	Vertragspartner	geplante Menge (Höchstmenge) in Stück bzw. Euro (inkl. USt.)	davon ausgeschöpft in Stück bzw. Euro (inkl. USt.)
Projekt Gesichtsfelderkennung	ATOS IT Solutions and Services GmbH	€ 1.436.664,00	€ 839.629,00
Leitstellentische für die Landesleitzentralen und die Dienststellen des BMI	Eurofunk Kappacher GmbH	120 Stück	58 Stück
Motorradhelme mit integriertem Sprechfunk	Imtradex Hör-Sprechsysteme e.U.	Helme: 954 Stück Adapterkabel: 403 Stück Tauschmikrofone: 150 Stück	Helme: 946 Stück Adapterkabel: 323 Stück Tauschmikrofone: 150 Stück
Atemalkoholvortestgeräte	Sanitas GmbH und Bluepoint medical GmbH & Co. KG	1.400 Stück	1.313 Stück
Body Worn Cameras (BWC)	Salzgeber GmbH und Reveal Media Ltd.	375 Stück	375 Stück
Herstellung und Lieferung von Kennzeichen-erkennungssystemen	Kapsch TrafficCom AG	€ 1.588.088,40	Es wurde kein System abgerufen. Auf Grund des Erkenntnisses des VfGH zu § 54 Abs. 4b SPG (siehe VfSlg. 20.356/2019) wurde der Betrieb eingestellt.
Schutzkabinen für stationäre Geschwindigkeitsmesssysteme	Puchegger GmbH	100 Stück	52 Stück
Middleware-Software zum Erfassen und Auslesen biometrischer Daten und Wartung; gemeinsame Beschaffung gem. § 22 BVergG 2018 (BMI, BMEIA, Länder, Städte mit eigenem Statut)	secunet Security Networks Aktiengesellschaft	€ 4.835.440,20	€ 2.200.200,00

Für den Fall, dass Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 abgeschlossen wurden, wurden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Judikatur eingehalten.

Die Höchstmengen wurden nach einer budgetären Prüfung in Entsprechung des voraussichtlichen künftigen Bedarfs festgelegt.

Zur Frage 2:

- *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Aktuell befinden sich die konkreten Planungen (Bedarfs- und Beschaffungsplanungen) für 2021 noch in Bearbeitung, weshalb keine Aussage über etwaige neu abzuschließende Rahmenvereinbarungen getroffen werden kann.

Zur Frage 4:

- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Qualitätskriterien für die Auswahl von Vertragspartnern werden gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den jeweiligen Auftragsgegenstand festgelegt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*
- *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weiter gegeben wurden und werden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*

In den bestehenden Rahmenvereinbarungen sind keine Klauseln über ein Verbot der Erbringung von Leistungen durch Subunternehmer enthalten. Abgesehen von der Frage, ob ein derartiges Verbot vergaberechtlich zulässig sei, werden im Sinn der Gewährleistung eines größtmöglichen Wettbewerbs grundsätzlich keine derartigen Klauseln in Ausschreibungsbestimmungen aufgenommen.

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen und dem Bundesvergabegesetz 2018 haben Bieter in den Angeboten Subunternehmer und deren Leistungsteile bekannt zu geben. Sofern Subunternehmer für die Leistungserbringung herangezogen werden/wurden, sind diese auf Grund der Angaben in den Angeboten bekannt.

Der Subunternehmer muss seine Eignung (analog zur Eignung des Auftragnehmers) für seinen Leistungsteil erfüllen und nachweisen. Dies wird ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt und im Rahmen der Angebotsprüfung überprüft.

Zur Frage 8:

- *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*

Die Abnahme von Leistungen erfolgt im Hinblick auf deren vertragskonforme Qualität und auch Quantität in Entsprechung der die Abnahme regelnden Ausschreibungsbestimmungen. Die Kostenrichtigkeit erfolgt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Im Übrigen gelten zur Sicherstellung der Qualität insbesondere die Rechtsbehelfe der Gewährleistung, des Schadenersatzes und der Vertragsstrafe.

Zur Frage 9:

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Es steht jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

Zur Frage 11:

- *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Es sind keine internationalen bzw. europäischen Standards zum Monitoring (zur Bewertung der Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistungen) bei Rahmenvereinbarungen bekannt.

Zur Frage 12:

- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

Nein.

Karl Nehammer, MSc

